jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/1/14 8Ob180/81, 2Ob44/06v, 2Ob26/08z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.01.1982

Norm

EKHG §9 Abs2 C
StVO §20 IE
StVO §76 III

Rechtssatz

Eine Reaktionsverspätung von 0,3 Sekunden eines sich mit fünfunddreißig km/h einem Fußgeherübergang nähernden Kraftfahrers stellt keine Verstoß gegen die erhöhte Sorgfaltspflicht dar.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 180/81
  Entscheidungstext OGH 14.01.1982 8 Ob 180/81
- 2 Ob 44/06v
  Entscheidungstext OGH 16.03.2006 2 Ob 44/06v
  Vgl aber; Beisatz: Im Falle der Entscheidung 8 Ob 180/81 war - entgegen dem unter RIS-Justiz RS0058354 (missverständlich) formulierten Rechtssatz - im Revisionsverfahren gar nicht mehr strittig, dass dem (bezogen auf den Zeitpunkt der objektiven Erkennbarkeit der Gefahr) um 0,3 Sekunden verspätet reagierenden Kraftfahrer, der den „flotten Schrittes" herannahenden Fußgänger überdies schon vor dem Betreten der Fahrbahn sehen hätte können, der Entlastungsbeweis misslungen ist. (T1)
- 2 Ob 26/08z
  Entscheidungstext OGH 14.02.2008 2 Ob 26/08z
  Vgl aber

Schlagworte

SW: Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0058354

Dokumentnummer

JJR_19820114_OGH0002_0080OB00180_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at